Stadt
Rottenburg
am Neckar

Beschlussvorlage Nr. 2014/253

29.10.2014

Federführend: Hauptamt
Silvia Seeliger

Beteiligt:

Tagesordnungspunkt:

Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit (Satzungsbeschluss)

Beratungsfolge:

Gemeinderat	13.11.2014	Entscheidung	öffentlich

Stand der bisherigen Beratung:

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat beschließt die Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit (Satzungsbeschluss).

Anlagen:

1. Änderungssatzung
2. Bisherige Satzung

gez. Stephan Neher
Oberbürgermeister

gez. Silvia Seeliger
Amtsleiterin

Finanzielle Auswirkungen:

HHJ	Haushaltsstelle*	Planansatz
		EUR
		EUR
		EUR
Summe		EUR

Inanspruchnahme einer Verpflichtungsermächtigung		Bereits verfügt über	EUR
ja nein		Somit noch verfügbar	EUR
- in Höhe von	EUR	Antragssumme lt. Vorlage	EUR
- Ansatz VE im HHPl.	EUR	Danach noch verfügbar	EUR
- apl/üpl.	EUR	Diese Restmittel werden noch benötigt ja nein	
		Die Bewilligung einer überplanmäßigen/außerplanmäßigen Ausgabe ist notwendig in Höhe von	EUR
		Deckungsnachweis:	

* beginnt mit 1 = Verwaltungshaushalt; beginnt mit 2 = Vermögenshaushalt.

Jährliche Folgelasten/-kosten nach der Realisierung:

Sichtvermerk, gegebenenfalls Stellungnahme der Stadtkämmerei:

Begründung:

Die Entschädigung für Teilnahme an Fraktionssitzungen ist in der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit unter § 2 Ziffer 3 geregelt. In § 2 Ziffer 3 Satz 2 wird mit der Formulierung: „…unmittelbarer Zusammenhang…“ eine zeitliche Nähe zur entsprechenden Gemeinderatssitzung bzw. Ortschaftsratssitzung gefordert. Dieser Satz soll gestrichen werden.

Eine Auswertung der Satzungen von mehreren anderen Gemeinden ergab, dass beim inhaltlichen Zusammenhang zwischen Fraktionssitzung und Gemeinderatssitzung bzw. Ortschaftsratssitzung gleiche oder ähnliche Regelungen getroffen wurden wie in Rottenburg in § 2 Ziffer 3 Satz 1. In anderen Gemeinden gibt es zusätzlich eine Obergrenze für die Anzahl der zu entschädigenden Fraktionssitzungen:

- Die Anzahl der zu entschädigenden Fraktionssitzungen ist die Anzahl der Gemeinderatssitzungen und Ausschusssitzungen plus 30. (Satzung über die Entschädigung von ehrenamtlich tätigen Bürgern, § 1 Absatz 8 Stadt Reutlingen)

- Die Anzahl der zu entschädigenden Fraktionssitzungen ist gleich der Anzahl an Gemeinderatssitzungen und Ausschusssitzungen. (Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit, § 3 Absatz 2 Stadt Horb am Neckar)

- Es wird nicht die Anzahl an Fraktionssitzungen berechnet sondern die Teilnahmen an Fraktionssitzungen. Die Anzahl der maximal zu entschädigenden Teilnahmen wird je nach Größe der Fraktion berechnet. (Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit, § 2 Absatz 5 Stadt Tübingen)

Eine zeitliche Komponente dagegen, wie in § 2 Ziffer 3 Satz 2, war nur in Rottenburg Teil der Satzung. Diese Formulierung soll nun gestrichen werden. Die Regelung soll rückwirkend zum 1. Juni 2014 in Kraft treten.

§ 2 Ziffer 3 der Satzung erhält dann folgende Fassung:

Bei Gemeinderäten und Ortschaftsräten gehört zur ehrenamtlichen Tätigkeit auch die Teilnahme an Sitzungen, die notwendig sind, Sitzungen des Gemeinderates oder des Ortschaftsrates vorzubereiten (Fraktionssitzungen) und die Fraktionsgespräche zu denen die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister einlädt. ~~Diese müssen in einem unmittelbaren Zusammenhang mit den vorzubereitenden Sitzungen stehen.~~